

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Referat IIIb5

Per E-Mail: buero-IIIb5@bmwk.bund.de

Berlin, 03. Mai 2023

Entwurf einer 3. Verordnung zur Änderung der Energiesicherungstransportverordnung

Sehr geehrter Herr Wellershoff, sehr geehrter Herr Hennig,

wir danken für die Gelegenheit, zum genannten Referentenentwurf einer dritten Verordnung zur Änderung der Energiesicherungstransportverordnung (EnSiTrVO) Stellung zu nehmen und kommen dieser Möglichkeit gerne nach.

Wir begrüßen die Zielsetzung dieser neuerlichen Änderungsverordnung, durch eine neue gesetzliche Mechanik zur Priorisierung von Energieträgertransporten die Auswirkungen auf den übrigen Schienengüterverkehr weiter zu minimieren. Die Ablösung der bisherigen streckenbezogenen Definition auf Basis des EnKo-Netzes durch die künftig im Einzelfall jeweils erforderliche „Feststellung eines drohenden Versorgungsengpasses“ nach § 2 (neu) wird als geeignetes Instrument angesehen, um zwischen dem Interesse an einer stabilen Versorgung mit Blick auf Energieträger einerseits und einem im Grundsatz reibungslosen Schienenverkehr andererseits einen angemessenen Ausgleich zu ermöglichen. Dabei sollte in der Begründung ausdrücklich Bezug auf den Ukraine-Krieg genommen und deutlich gemacht werden, dass natürliche Ursachen wie Niedrigwasser grundsätzlich keinen Versorgungsengpass entsprechend der Verordnung auslösen können.

Trotz der positiven Gesamtbetrachtung dieser dritten Änderungsverordnung geben wir folgende Punkte zu bedenken bzw. fordern wir weitere rechtliche Justierungen wie folgt:

1. Entgeltregulierung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 (neu):

Der neu einzufügende Satz zielt auf das höhere Entgelt von Express-Trassen, das für Anträge außerhalb der Erstellung des Netzfahrplans anfällt. Wir teilen das Anliegen des höheren Entgelts, um Energieträgertransporte nicht ungerechtfertigt im Verhältnis zu Expresstrassen finanziell zu privilegieren.

Jedoch bitten wir aus Gründen der rechtlichen Präzision um folgenden Wortlaut des (neuen) § 1 Absatz 1 Satz 2:

„Die Infrastrukturentgelte für Transporte nach Satz 1 sind analog zu den Entgelten für SGV-Züge mit dem Zusatz „Express“ zu berechnen.“

2. Aufnahme von „Betriebs-, Hilfs- und Abfallstoffen“

Der Änderungsentwurf sieht derzeit keine Berücksichtigung von Betriebs-, Hilfs- und Abfallstoffen vor, die für den Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung erforderlich sind oder bei dem Betrieb solcher Anlagen anfallen (Ver-/Entsorgung).

Gleichwohl hat der Gesetzgeber hierfür bereits am 7. Oktober 2022 durch eine entsprechende Änderung von § 30 Abs. 1 Nr. 2 EnSiG den Weg frei gemacht: In der hierzu veröffentlichten Gesetzesbegründung ist ausgeführt, dass „neben den Hauptenergieträgern Kohle und Mineralöl weitere Betriebs- und Hilfsstoffe benötigt werden, um die jeweiligen Grenzwerte zur Luftreinhaltung sicherzustellen... Bei Engpässen im Schienengüterverkehr kann es erforderlich werden, dass durch entsprechende Regelungen zum bevorzugten Transport auch von Betriebs- und Hilfsstoffen sichergestellt wird, dass Anlagen zur Energieerzeugung im vorgesehenen Umfang betrieben werden können“ (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/3497, S. 23, 34 zu Art. 1 Nr. 8 lit. a).

Hinsichtlich der Ergänzung um Abfallstoffe heißt es in der Gesetzesbegründung: „Zudem fallen Abfallstoffe an. Um zu verhindern, dass Anlagen zur Energieerzeugung den Betrieb drosseln oder reduzieren müssen, wenn Lager für Abfallstoffe an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen und zudem Engpässe im Schienengüterverkehr bestehen, ermöglicht die Verordnungsermächtigung künftig auch hierzu Regelungen zu treffen.“

Wir regen daher eine Erweiterung der Anlage der EnSiTrVO um die genannten Produkte/Stoffe an.

3. Fristen

a) Dauer der Feststellung eines drohenden Versorgungsengpasses:

Wir bitten um eine Begründung der nach § 2 Absatz 2 (neu) vorgesehenen Dauer der Feststellung eines drohenden Versorgungsengpasses von zwei Monaten. Da die Feststellung beliebig oft verlängerbar ausgestaltet ist, schlagen wir eine alternative Frist von nur einem Monat, hilfsweise von „minimal einem Monat“ ab Veröffentlichung vor.

b) In-Kraft-Treten:

Der Referentenentwurf sieht in Artikel 2 ein In-Kraft-Treten erst zwei Monate nach der Verkündung vor, um dem BMWK zur Feststellung etwaiger Versorgungsengpässe ausreichend Zeit zur Anpassung an das neue Rechtsregime zu gewährleisten.

Die Dauer dieser Frist ist nicht nachvollziehbar, weswegen wir um die übliche Frist für das In-Kraft-Treten am Tag nach der Verkündung bitten.

4. Anlage 1 („zu § 1 Absatz 1 – Priorisierungsfähige Energieträger“)

Nach Durchsicht des Entwurfs von Anlage 1, welche die künftigen Energieträger im Sinne des § 1 Absatz 1 definiert, empfehlen wir die Aufnahme weiterer Stoffe wie folgt:

- Braunkohle (inkl. Braunkohleprodukte wie z.B. Briketts, Koks)
- Reststoffe aus der Kohleverstromung (z.B. Gips und Asche)
- Zuschlagstoffe für die Rauchgasentschwefelung (z.B. Kalk)
- Flüssiggas
- Wasserstoff

Wir danken für die Berücksichtigung der obigen Ausführungen im Sinne der von uns vertretenen Branche und stehen für Rückfragen gerne und unverändert zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ludolf Kerkeling
Vorstandsvorsitzender



Peter Westenberger
Geschäftsführer